

Mit den notariellen Online-Verfahren können im Gesellschaftsrecht Videobeurkundungen und -beglaubigungen durchgeführt werden. Die bewährte notarielle Beratung bleibt dabei erhalten.

# Notarielle Online-Verfahren im Gesellschaftsrecht

## ANWENDUNGSBEREICH

Beurkundungen und Beglaubigungen können in den gesetzlich zugelassenen Fällen über das besonders gesicherte Videokommunikationssystem der Bundesnotarkammer jetzt auch online vorgenommen werden. Zugelassen ist dies für Beurkundungen zur Gründung einer GmbH oder einer UG (haftungsbeschränkt) sowie für Beglaubigungen von Anmeldungen zum Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister. Außerdem können einstimmig gefasste Gesellschaftsbeschlüsse über Satzungsänderung einschließlich Kapitalmaßnahmen online beurkundet werden. Das Videoverfahren ist eine zusätzliche Option. Sie können sich auch künftig in einem Präsenzverfahren beraten und begleiten lassen.

## PRAKTISCHER ABLAUF

Sie bitten eine Notarin oder einen Notar Ihres Vertrauens, Sie zu einem Videoverfahren einzuladen. Sie erhalten dann einen Einladungslink, über den Sie sich registrieren und (sobald alle Fragen geklärt und ein Termin vereinbart wurden) an der Videokonferenz teilnehmen können. Alternativ können Sie über die Internetplattform eine Anfrage für ein notarielles Online-Verfahren an eine Notarin oder einen Notar schicken: [online-notar.de](https://www.online-notar.de)

## STANDARD-HARDWARE

Für die Teilnahme an einem notariellen Online-Verfahren ist Standard-Hardware ausreichend:

- Computer, Laptop / Tablet mit Webcam, Ton / Mikrofon und stabiler Internetverbindung,
- Smartphone mit NFC-Schnittstelle (Standard-Smartphone), Mobilfunkempfang und Notar-App. Die Notar-App kann kostenlos im App Store und im Google Play Store heruntergeladen werden.



## PERSONALAUSWEIS UND REISEPASS ERFORDERLICH

Zudem benötigen Sie im Regelfall zwei gültige Ausweis- bzw. Passdokumente, um in der Videokonferenz rechtssicher notariell identifiziert zu werden:

- Deutsche Staatsangehörige: Verfügen Sie über einen gültigen Personalausweis, der ab dem 02.08.2021 ausgestellt wurde, ist dieser Personalausweis inklusive freigeschalteter Online-Ausweisfunktion (eID) allein ausreichend. Die Ausweis-PIN wird standardmäßig im Rahmen der Ausstellung des Personalausweises übermittelt. Sollte Ihr Personalausweis vor dem 02.08.2021 ausgestellt worden sein, benötigen Sie zusätzlich Ihren gültigen Reisepass.
- EU-Staatsangehörige: Unionsbürgerkarte mit PIN / vergleichbares EU-Ausweisdokument und zusätzlich ein geeigneter Reisepass.
- Drittstaatsangehörige: Elektronischer Aufenthaltstitel mit PIN / vergleichbares EU-Ausweisdokument und ein geeigneter Reisepass.

## WEITERE INFORMATIONEN

Nähere Informationen zu den notariellen Online-Verfahren erhalten Sie, wenn Sie den links abgebildeten QR-Code mit der Kamera Ihres Smartphones scannen.

